

Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.04.2000

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Magisterprüfungsordnung beschlossen. Sie wurde vom MWK nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i.d.F. vom 24.03.1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 11.11.1999 (Nds. GVBl. S. 384), durch Erlass vom 14.02.2000 – 11.3 - 743 48 – genehmigt. Die Magisterprüfungsordnung wurde wie folgt geändert: durch Bekanntmachung vom 16.10.2000 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, S. 170-172), durch Bekanntmachung vom 15.2.2001 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, S. 1-5).

Zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 03.02.2004, Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Nr. 1/2004, S. 40

Magisterprüfungsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung
- § 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen
- § 11 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote
- § 14 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachung
- § 19 Einzelfallentscheidung, Widerspruchsverfahren

Zweiter Teil

Magisterzwischenprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 23 Studienberatung

Dritter Teil

Magisterprüfung

- § 24 Art und Umfang
- § 25 Zulassung
- § 26 Magisterarbeit
- § 27 Wiederholung der Magisterarbeit
- § 28 Gesamtergebnis der Prüfung

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 29 Übergangsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Nach dieser Prüfungsordnung ist eine Magisterzwischenprüfung und eine Magisterprüfung abzulegen.

(2) Die Magisterprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihren oder seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und wissenschaftlich fächerübergreifend zu arbeiten.

(3) Der Magisterprüfung geht die Magisterzwischenprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner studierten Fächer beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Magisterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Magistra Artium" oder "Magister Artium" (abgekürzt: "M.A."). Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt, sowie
3. ggfls. eine berufspraktische Tätigkeit, die in den fachspezifischen Teilen unter Angabe der Dauer und des Studienabschnittes, in den die berufspraktische Tätigkeit einzuordnen ist, festzulegen ist.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Magisterzwischenprüfung im vierten Semester und die Magisterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet. Näheres regeln die fachspezifischen Teile.

(4) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche beträgt insgesamt mindestens 136 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Hauptfach mindestens 68 SWS, für ein Nebenfach mindestens 34 SWS, wobei auf das Grundstudium und auf das Hauptstudium jeweils mindestens 65 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer und gegebenenfalls der berufspraktischen Tätigkeit am zeitlichen Gesamtumfang ist in den fachspezifischen Teilen geregelt.

(5) Prüfungsleistungen, die innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts spätestens zu den regulären in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsterminen abgelegt werden, gelten als nicht unternommen, wenn sie erstmals nicht bestanden wurden (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 12 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsfächer

(1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem ersten und einem zweiten Hauptfach abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 26) angefertigt werden soll. Die Magisterarbeit kann auf Antrag im zweiten Hauptfach geschrieben werden.

(2) Die Haupt- und Nebenfächer sowie die möglichen Fächerverbindungen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den in Anlage 1 vorgesehenen Fächern und Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und Prüfung in den beantragten Fächerkombinationen im Hinblick auf den Prüfungszweck nach § 1 mit den in Anlage 1 vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig ist.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

Prüfungsvorleistungen können nach Festlegung durch die verantwortlich Lehrende oder den verantwortlich Lehrenden im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten erworben werden. Näheres regeln die fachspezifischen Teile.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird aus Mitgliedern der jeweils zuständigen Fakultät gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist und zwei Mitglieder der Studierendengruppe, die Magisterstudiengängen angehören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Die Fakultäten können für fachlich zusammenhängende Hauptfächer gemeinsame Prüfungsausschüsse bilden.

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Stellvertretung. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der für das Fach, in dem die Studentin oder der Student beabsichtigt, die Magisterarbeit zu schreiben (erstes Hauptfach), zuständige Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten der Studentin oder des Studenten, soweit sich aus dieser Prüfungsordnung nichts anderes ergibt. Wird die Arbeit entgegen der ursprünglichen Absicht in dem zweiten Hauptfach geschrieben, nimmt der danach zuständige Prüfungsausschuss die Aufgaben nach Satz 1 wahr. Im Falle, dass Studierende sowohl an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als auch an der Universität Bremen immatrikuliert sind, werden die Aufgaben nach Satz 1 von der Heimatuniversität wahrgenommen. Heimatuniversität ist die Universität, an der die Magisterarbeit geschrieben wird. In fachlichen Angelegenheiten des zweiten Hauptfachs oder der Nebenfächer, die nicht zur gleichen Fakultät gehören, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Fakultäten, die das zweite Hauptfach oder die Nebenfächer umfassen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten und

gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und dieser Prüfungsordnung. Er führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung mindestens die Hälfte der vollstimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt unterstützt.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten nach Satz 2 für jedes Prüfungsverfahren zwei Prüfende, sofern nicht eine Ausnahme nach Abs. 3 zulässig ist. Die Prüfungsberechtigten für ein Prüfungsfach stellt der für das Fachgebiet zuständige Fakultätsrat in einer ständig zu überprüfenden Liste fest.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen (Erst- und Zweitprüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer) werden Mitglieder und Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder einer anderer Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches erteilt wurde. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können in geeigneten Prü-

fungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Hochschullehrergruppe angehören oder Privatdozentin oder Privatdozent der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sein. Verwalterinnen und Verwalter und Vertreterinnen und Vertreter von Professuren sind Professorinnen und Professoren gleichgestellt.

(3) Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 2 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder nur ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 10 Abs. 1 nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Eine mündliche Prüfung darf von einer Prüferin oder einem Prüfer nur in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß Absatz 4 abgenommen werden. Der Beschluss nach Satz 1 ist der Studentin oder dem Studenten mit Angabe der betreffenden Prüfungsleistung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Als Beisitzerin oder Beisitzer benannt werden kann, wer Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist und eine entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vor der Prüfungsentscheidung angehört, sie haben aber nur beratende Stimme. Sie sind bei der Beratung über das Prüfungsergebnis anwesend.

(5) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 und 2 prüfungsberechtigten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüferinnen und Prüfer. Wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehr als zwei prüfungsberechtigten Lehrenden verantwortlich betreut werden, bestellt der Prüfungsausschuss zwei von diesen zu Prüferinnen und Prüfern.

(6) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Dem Vorschlag wird entsprochen, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

(8) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 Absätze 2 und 3 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsfeststellung durch die jeweilige Fachvertreterin oder den jeweiligen Fachvertreter. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist unzulässig.

§ 9 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Magisterzwischenprüfung oder zur Magisterprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen wird zugelassen, wer

1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikuliert ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium in den Fächern ihrer oder seiner Fächerkombination nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
3. die nach dem jeweiligen fachspezifischen Teil erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist, und
4. die ggf. erforderliche berufspraktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Magisterzwischenprüfung oder eine Magisterprüfung oder Teile dieser Prüfungen in den Fächern ihrer oder seiner Fächerkombination im Magisterstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. die Angabe der Fächerkombination.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung oder Teile dieser Prüfung in den Fächern ihrer oder seiner Fächerkombination im Magisterstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Magisterzwischenprüfung aus Fachprüfungen und die Magisterprüfung aus der Magisterarbeit und aus Fachprüfungen. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen. Sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen gemäß §§ 21 und 24 können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:

1. Hausarbeit/Studienarbeit (Absatz 3),
2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
3. Referat (Absatz 5),
4. Klausur (Absatz 6),
5. Übersetzung einer fremdsprachlichen Quelle (Absatz 7),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 8),
7. praktisch-methodische Prüfung (Absatz 9).

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Eine Hausarbeit/Studienarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Aufgabe für die Hausarbeit/Studienarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb von bis zu vier Wochen bearbeitet werden kann. Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten als Gruppenprüfung mit maximal drei Kandidatinnen oder Kandidaten statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin und je Kandidat im Hauptfach in der Regel in der Magisterzwischenprüfung dreißig Minuten und in der Magisterprüfung sechzig Minuten. Im Nebenfach beträgt sie in der Regel dreißig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(6) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit wird in den fachspezifischen Teilen geregelt. Sie beträgt mindestens in der Regel zwei, höchstens fünf Stunden.

(7) Die Übersetzung soll die Aussagen und Argumentationen einer fremdsprachlichen Quelle inhaltlich zutreffend wiedergeben. Quellen sind Texte, die

- im Zusammenhang mit dem historischen Geschehen entstanden sind,
- die spätere Beurteilung dieses Geschehens durch Zeitgenossen enthalten,
- das Geschichtsbild einer Epoche widerspiegeln.

Fremdsprachliche Quellen sind Texte, die in einer klassischen oder modernen Fremdsprache verfasst sind. Hierunter fallen auch Übersetzungen in diese Fremdsprache. Es können für die Klausur nur jene Sprachen gewählt werden, bei denen eine sachverständige Begutachtung der Klausur durch Lehrende der Carl von Ossietzky Universität gesichert ist.

(8) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Würdigung. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gilt entsprechend.

(9) In der praktisch-methodischen Prüfung in den Fächern Sportwissenschaft, Musik und Kunst gelten Anforderungen nach Maßgabe der fachspezifischen Teile der Prüfungsordnung.

(10) Die Prüfungsleistungen der Magisterprüfung werden benotet. Aus dem Mittel der Prüfungsleistungen ergibt sich die Gesamtnote in dem Prüfungsfach. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

(11) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Der Studentin oder dem Studenten soll Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(12) Der Prüfungsausschuss legt die Zeitpunkte für die Abnahme der Klausuren fest und gibt sie rechtzeitig durch Aushang im Prüfungsamt bekannt. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

(13) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen der Betreuung eines Kindes nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 11

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten ist die Prüfung nicht öffentlich.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder
3. bei einer Prüfung der Abgabetermin nicht eingehalten wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht aus-

reichend" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studentin oder des Studenten. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Studentin oder der Student die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" oder "nicht bestanden" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" oder mit "bestanden" bewerten. Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der Prüfungsleistung schriftlich

zu begründen; dabei sind die Bewertungsmaßstäbe offenzulegen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" oder mit "bestanden" bewertet ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "sehr gut" bestanden sind, wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

§ 14

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist nach näherer Bestimmung des Prüfungsausschusses abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Studentin oder des Studenten erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles nicht ausgeschlossen ist. Hierüber entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten die Prüfungsausschuss, nachdem die Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) In den Fächern ihrer oder seiner Fächerkombination an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hoch-

schule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet.

(6) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 3 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Ist die Magisterzwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Magisterzwischenprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 19

Einzelfallentscheidung, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der

Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3 und 5.

(3) Bringt die Studentin oder der Student in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Studentin oder des Studenten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil Magisterzwischenprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in den fachspezifischen Teilen festgelegt.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung für die Zwischenprüfung erfolgt für die Fächerkombination nach § 9 Abs. 3. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassung auch für ein Fach der Fächerkombination erfolgen.

(2) Die Zwischenprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der ersten Meldung zur Prüfung abgeschlossen sein. Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen, gelten die bereits abgelegten Prüfungsleistungen als nicht bestanden gemäß § 12 Abs. 1.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsfächer (Haupt- und Nebenfach) mit "bestanden" bewertet sind. Die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach (Haupt- oder Nebenfach) ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung in dem Prüfungsfach mit "bestanden" bewertet ist.

(2) Eine Prüfungsleistung oder die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach ist zu benoten, sofern die Studentin oder der Student dies bei der Meldung zur Prüfung beantragt hat.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der für die Zwischenprüfung in dem Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Magisterzwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Wird die Magisterzwischenprüfung in zwei Hauptfächern abgelegt, werden beide Hauptfächer gleich gewichtet. Wird sie in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt, wird das Hauptfach gegenüber den Nebenfächern zweifach gewichtet. § 13 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(4) Die Magisterzwischenprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht (§ 14 Abs. 3).

§ 23 Studienberatung

Nach der Zwischenprüfung soll eine Studienberatung durch die Prüferinnen und Prüfer stattfinden.

Dritter Teil Magisterprüfung

§ 24 Art und Umfang

(1) Die Magisterprüfung besteht

1. in dem Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, aus der Magisterarbeit und weiteren Prüfungsleistungen gemäß § 10;
2. in dem weiteren Hauptfach oder in den Nebenfächern aus Prüfungsleistungen gemäß § 10.

(2) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) für die Haupt- und Nebenfächer sind in den fachspezifischen Teilen festgelegt.

(3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 werden in der Regel in nachstehender Zeitfolge abgelegt:

1. Magisterarbeit,
2. Fachprüfungen.

Die Reihenfolge der Fachprüfungen wählt die Studentin oder der Student.

§ 25 Zulassung

(1) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 die bestandene Magisterzwischenprüfung voraus.

(2) Neben den Nachweisen nach § 9 Abs. 3 sind beizufügen:

1. ein Vorschlag für die Erstprüferin oder den Erstprüfer und für die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer für die Magisterarbeit;
2. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll, sowie eine Erklärung, ob die Magisterarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll;
3. die Angabe des Hauptfachs und der Nebenfächer oder der beiden Hauptfächer.

§ 26 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Magisterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Das Thema der Magisterarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Hochschullehrergruppe des jeweiligen Faches festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in dieser Fakultät ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 7 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor dieser Fakultät sein; § 7 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(4) Das Thema der Magisterarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut. Soll die Magisterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Magisterarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Magisterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 13 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 27

Wiederholung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 28

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Noten für jedes Prüfungsfach (Haupt- oder Nebenfach) und für die Magisterarbeit nach § 24 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Magisterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die nicht gerundete Note der Magisterarbeit vierfach, die nicht gerundete Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die nicht gerundete Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet. § 13 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen kann das Gesamtergebnis "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Die Magisterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann die Fakultät hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Sie kann auch bestimmen, dass einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Als erstes Hauptfach, Hauptfach oder Nebenfach können gewählt werden

Anglistik
Evangelische Theologie und Religionspädagogik ****
Germanistik
Geschichte
Geographie *)
Kunst- und Medienwissenschaften ****
Musik
Niederländische Philologie
Niederlande-Studien (ab 5. Semester)
Philosophie
Politikwissenschaft **)

Slavische Philologie ***)
Soziologie **)
Sportwissenschaft

Als zweites Hauptfach können gewählt werden

Pädagogik
Wirtschaftswissenschaften

Als Nebenfach können gewählt werden

Chemie
Frauen- und Geschlechterstudien
Jüdische Studien
Pädagogik
Psychologie

An der Universität Bremen können als Hauptfach gewählt werden

Kulturgeschichte Ost- und Ostmitteleuropas
Linguistik
Religionswissenschaft
Romanistik

An der Universität Bremen können als Nebenfach gewählt werden

Arbeitswissenschaft
Linguistik
Polonistik
Religionswissenschaft
Romanistik

*) Die Immatrikulation ist ab WS 1998/1999 nicht mehr möglich.

**) Soziologie kann nicht als zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden, wenn das erste Hauptfach Politikwissenschaft ist. Politikwissenschaft kann nicht als zweites Hauptfach gewählt werden, wenn Soziologie das erste Hauptfach ist.

***) Bei Slavischer Philologie ergeben sich zwei zusätzliche Kombinationsmöglichkeiten:

- a) Slavische Philologie im Haupt- und Nebenfach (Vollslavistik) - und einem nicht-slavisches Nebenfach;
- b) Slavische Philologie in zwei Nebenfächern - bei einem nicht-slavisches Hauptfach.

Anlage 2
(zu § 2)

Magisterurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht
mit dieser Urkunde

Frau/Herr*)

.....,

geboren amin,

den Hochschulgrad

Magistra Artium/Magister Artium *)
(abgekürzt : M.A.),

in den Fächern

.....

.....

.....

Die Magisterprüfung wurde am
mit der Gesamtnote **).....
erfolgreich abgelegt.

(Siegel der Hochschule)

Oldenburg, den

Leitung der
Fakultät

Vorsitz des Magister-
prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3
(zu § 15 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**Zeugnis über die
Magisterzwischenprüfung**

Frau/Herr *)

.....,

geboren amin,

hat die Magisterzwischenprüfung im Magisterstudiengang

.....

.

mit dem Gesamtergebnis abgeschlossen. **)***)

Hauptfach/ Hauptfächer / Nebenfächer*) Beurteilungen **)***)

.....

.....

.....

Oldenburg, den

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Magister-
prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden die Prüfungsleistungen benotet.

***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 4
(zu § 15 Abs. 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

**Zeugnis über die
Magisterprüfung**

Frau/Herr *)
.....,

geboren amin,

hat am die Magisterprüfung im Magisterstu-
diengang

.....

mit dem Gesamtergebnis abgeschlossen. **)

Hauptfach / Hauptfächer / Nebenfächer*): Beurteilungen **)
und Art der Prüfung*) ***)

.....

.....

.....

Die Magisterarbeit aus dem Fach
über das Thema

.....

wurde mit der Note **)bewertet.

Oldenburg, den

(Siegel der Hochschule)

Vorsitz des Magister-
prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausrei-
 chend.

***) mündliche Prüfung, Klausur, praktisch-
 methodische Prüfung

****) Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch
das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage
nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilun-
gen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am
15.2.2001 in Kraft.